



KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION

Sommer 2023



SSCHAUER
Consulting

**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsam am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at



Inhaltsverzeichnis

1	STEUERLICHE NEUERUNGEN	3
1.1	Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit bei der Übertragung von Gegenständen	3
1.2	Energiekostenzuschuss.....	4
1.3	Pauschalierung bei der Land- und Forstwirtschaft	4
1.4	Außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude	4
1.5	Änderung im Finanzstrafrecht.....	4
1.6	Steuerliche Behandlung der SVS-Gutschrift 2022 (Teuerungsausgleich).....	5
2	AKTUELLES ZUM INVESTITIONSFREIBETRAG	5
3	FRIST FÜR OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022	6
4	ENDE DES ERHÖHTEN PENDLERPAUSCHALES	6
5	ID AUSTRIA LÖST AB 01.07.2023 DIE HANDY-SIGNATUR AB.....	6
6	HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	7
6.1	Anspruch auf Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern	7
6.2	Im Finanzstrafverfahren sind Eingaben per E-Mail nicht möglich.....	7
7	STEUERTERMINE JULI.....	7
8	STEUERTERMINE AUGUST	8

1 STEUERLICHE NEUERUNGEN

1.1 Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit bei der Übertragung von Gegenständen

Rechtsgeschäfte unter Angehörigen (Verkäufe, Kredite, etc.) müssen immer einem Fremdvergleich standhalten. D.h. die Transaktion muss so abgewickelt werden, wie wenn Sie mit einer fremden Person durchgeführt werden würde? Wird ein Gegenstand zwischen Angehörigen zu billig verkauft, so gilt für Vorgänge **nach dem 15.11.2021**:

- Beträgt der Kaufpreis **zumindest 75%** des Verkehrswertes des übertragenen Gegenstandes, liegt ein **entgeltlicher** und steuerpflichtiger Vorgang vor.
- Liegt aber der **Kaufpreis unter 75%** ist grundsätzlich von einer steuerfreien **Schenkung** auszugehen.

Für Fälle **bis zum 15.11.2021** (Altfälle) ändert sich nichts. Diese Übertragungen werden bereits dann als **entgeltlich** behandelt, wenn der **Kaufpreis mehr als 50%** des Verkehrswertes des übertragenen Gegenstandes beträgt.

Bei der **Übertragung von Unternehmen** nach dem 15.11.2021 erfolgt in gleicher Weise die Abgrenzung zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit. Unentgeltlichkeit wird also grundsätzlich angenommen, wenn der Kaufpreis weniger als 75% des Unternehmenswertes beträgt und die Übertragung unter nahen Angehörigen erfolgt (für Vorgänge bis zum 15.11.2021 gilt die 50%-Grenze).



Beim **Verkauf von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft** nach dem 15.11.2021 gilt für die Abgrenzung von Entgeltlichkeit zur Unentgeltlichkeit ebenfalls die 75%-Grenze. Allerdings wird der in der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft enthaltene Anteil der Schulden der Personengesellschaft als weitere Gegenleistung (zusätzlich zum Kaufpreis) angesehen.

Teilen sich die Erben die Gegenstände, welche zum Nachlass eines Verstorbenen gehören auf, dass zB ein Erbe das Alleineigentum an einem Grundstück und ein anderer Erbe die Kunstgegenstände erhält, gilt diese Aufteilung als unentgeltlicher Vorgang und ist damit steuerneutral. Anders ist es aber, wenn ein Erbe aus nachlassfremden Mitteln (aus seinem Privatvermögen) Zahlungen an die anderen Erben leistet, um das Alleineigentum an einem Nachlassgegenstand zu erhalten. Dann ist zu prüfen, ob der Vorgang entgeltlich ist. Für solche Vorgänge **nach dem 15.11.2021** gilt: nur wenn das **aus nachlassfremden Mitteln stammende Entgelt zumindest 75%** des Verkehrswertes des übertragenen Anteils am Nachlassgegenstand ausmacht, liegt eine Veräußerung (entgeltlicher Vorgang) vor.

1.2 Energiekostenzuschuss

Der Zuschuss gemäß Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz stellt eine **Betriebseinnahme** dar. Der Zuschuss ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern dem Jahr zuzuordnen, für das der Anspruch besteht, sodass jedenfalls das Kalenderjahr 2022 betroffen ist. Bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung darf die bilanzielle Erfassung erst erfolgen, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung eine konkrete, vorbehaltlose Förderzusage vorliegt.

1.3 Pauschalierung bei der Land- und Forstwirtschaft

Die aktuellen Entlastungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte (temporäre Agrardieselmrückvergütung, pauschale Rückvergütung der Mehrkosten aus der CO₂-Bepreisung, Teuerungsausgleich, außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren, Stromkostenzuschuss) sind mit der landwirtschaftlichen Vollpauschalierung abgegolten und werden nicht zusätzlich als Einnahmen erfasst. Gleiches gilt für die Versicherungsentschädigungen der Hagelversicherung.

1.4 Außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten. Dabei werden bei Betriebsgebäuden regelmäßig stille Reserven aufgedeckt, welche im Entnahmezeitpunkt zu versteuern sind. Um diese potenzielle Steuerlast zu vermeiden, werden leerstehende Betriebsgebäude nicht ins Privatvermögen zur weiteren Nutzung überführt, sondern verbleiben ungenutzt im Betriebsvermögen. Dies führt zur sogenannten „Bodenversiegelung“.

Um dem entgegenzuwirken, ist **ab dem 01.07.2023** vorgesehen, dass die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und somit keine Realisation der stillen Reserven erfolgt und unmittelbar keine Steuer anfällt.

Diese Herstellerbefreiung gilt allerdings nur dann, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde. Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steueranhängig.



Anmerkung: Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw. gedient hat. Ein Ausschluss der Hauptwohnsitzbefreiung ist nicht vorgesehen.

1.5 Änderung im Finanzstrafrecht

Bei besonders schwerwiegenden Finanzvergehen wird die Verjährungsfrist an vergleichbare Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) angepasst. So gilt für den Abgabebetrag ab einem strafbestimmenden Wertbetrag von über € 500.000 und für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrag eine Verjährungsfrist von 10 Jahren (bislang 5 Jahre).

Um der Geldwertentwicklung und der bundesweiten Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden Rechnung zu tragen, werden die Grenzen für die gerichtliche Zuständigkeit für die Ahndung von Finanzvergehen erhöht. Vorsätzliche Finanzvergehen fallen erst ab einem strafbestimmenden Wert von über € 150.000 (vormals € 100.000) in die gerichtliche Zuständigkeit. Dieser Betrag kann durch ein Vergehen oder mehrere zusammentreffende Vergehen überschritten werden. Für besondere Finanzvergehen gilt eine **Grenze von € 75.000** (vormals € 50.000).

1.6 Steuerliche Behandlung der SVS-Gutschrift 2022 (Teuerungsausgleich)

Beträgt das Einkommen im Jahr 2022 nicht mehr als **€ 24.500 ist die Gutschrift steuerfrei**. Wird die Einkommensgrenze von € 24.500 überschritten, ist die Gutschrift der Einkommensteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Gutschrift stellt keine Betriebseinnahme dar oder kürzt die Betriebsausgaben der Pflichtversicherung.

Die **Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung** automatisch über die Datenschnittstelle im FinanzOnline.

2 AKTUELLES ZUM INVESTITIONSFREIBETRAG

Aus ökologischen Gründen steht auch für die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme rückwirkend ab 01.01.2023 der erhöhte Investitionsfreibetrag (IFB) von 15% zu. Alle bevorzugten Wirtschaftsgüter sind nun in der vorliegenden Verordnung aufgelistet.

- Den Investitionsfreibetrag (IFB) gibt es für Anschaffungen oder Herstellungen ab dem 01.01.2023.
- Unterhält eine natürliche Person **mehrere Betriebe**, kann der jährliche Höchstbetrag für den IFB mehrfach – **je einmal pro Betrieb** – geltend gemacht werden.
- Der IFB hat zur Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut eine **Nutzungsdauer** von zumindest vier Jahren hat. Kommt es **nachträglich wegen einer Änderung** der Verhältnisse zur Verringerung der Nutzungsdauer, ist dies unschädlich.
- Für **Mieterinvestitionen**, die wie Gebäude abgeschrieben werden, steht kein IFB zu.
- KFZ: Für **ungebrauchte Elektroautos** steht der IFB zu. Vorfühwagen und Tageszulassungen gelten als ungebraucht. Für ungebrauchte **Fahrschul-KFZ** sowie KFZ, die zu mindestens 80% der **gewerblichen Personenbeförderung** dienen, steht der IFB auch zu, wenn es Benzin/Diesel-Autos sind.
- Der IFB ist nachzuversteuern, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf von vier Jahren aus dem Betrieb ausscheidet. Diese **Behaltefrist läuft von Tag zu Tag**. Sie beginnt mit dem der Anschaffung oder Herstellung folgenden Tag und endet vier Kalenderjahre nach diesem Tag.
- Nach dem ursprünglichen Gesetzestext wären jegliche **Gebäudeteile** vom IFB ausgeschlossen gewesen (zB für eine Hackschnitzelheizung oder einen Fernwärmeanschluss zwecks Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Fernwärme). Deshalb wurde das Gesetz nunmehr **repariert**, um ab 01.01.2023 auch für folgende Gebäudeeinbauten den IFB zu ermöglichen: **Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme-/kältetauscher, Fernwärme-/kälteübergabestationen und Mikronetze**.

3 FRIST FÜR OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022

Die Sonderregelung für die verlängerte Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss endet mit dem Jahresabschluss zum 31.03.2022. Danach gilt wieder die Neunmonatsfrist ab dem Bilanzstichtag für die Einreichung beim Firmenbuch.



Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2022 sind bis 30.09.2023 beim Firmenbuch offenzulegen.

Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.03.2023 sind bis 31.12.2023 beim Firmenbuch offenzulegen.

4 ENDE DES ERHÖHTEN PENDLERPAUSCHALES

Die aufgrund der gestiegenen Energiepreise im Juni 2022 befristet eingeführte Erhöhung des Pendlerpauschales und Pendlereuros endet am 30.06.2023. Eine Verlängerung ist derzeit nicht geplant.

5 ID AUSTRIA LÖST AB 01.07.2023 DIE HANDY-SIGNATUR AB

Die Umstellung der Handy-Signatur auf die ID Austria ist für die Nutzung des Unternehmensserviceportals **s** nötig. Nur damit können relevante e-Services der ÖGK wie WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung weiterhin in Anspruch genommen werden. Dieser neue elektronische Identitätsnachweis bietet Zugang zum gesamten Angebot an digitalen Services der Sozialversicherung, Verwaltung und Wirtschaft.

ID Austria wird in zwei Varianten angeboten:

1. **ID Austria mit Vollfunktion:** wurde die Handy-Signatur von einer Behörde registriert, können diese auf die ID Austria mit Vollfunktion aufgewertet werden. Wir empfehlen den Umstieg auf diese Variante.
2. **ID Austria mit Basisfunktion:** wurde die Handy-Signatur nicht behördlich registriert, ist zunächst nur der Umstieg auf die Basisfunktion der ID Austria möglich. Um die Vollfunktion der ID Austria mit ihren neuen Funktionen – wie etwa Ausweise am Smartphone vorzuweisen – zu erhalten, ist jedoch ein Behördengang zur Registrierung notwendig.



Als Registrierungsbehörde gelten Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeinden, Finanzämter und Landespolizeidirektionen.



HINWEIS: die Überführung bzw. Aufwertung zur ID Austria funktioniert auch problemlos **online** über www.oesterreich.gv.at/id-austria

6 HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN



6.1 Anspruch auf Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern

Wenn die Mutter eines minderjährigen Kindes, welche die Familienbeihilfe bezieht, in einer neuen Lebensgemeinschaft lebt und der – getrennt lebende – leibliche Vater Kindesunterzahl zahlt, steht der Familienbonus Plus nur der Mutter und dem leiblichen Vater zu.

Auch wenn die Mutter in einer neuen Lebensgemeinschaft oder Ehe lebt (und vielleicht kein Einkommen bezieht), kann der nunmehrige (Ehe)Partner der Mutter für dieses Kind keinen Familienbonus Plus beziehen (anders nur, wenn die Kindesmutter auch den Anspruch auf Familienbeihilfe auf ihren (Ehe)Partner übertragen würde).

6.2 Im Finanzstrafverfahren sind Eingaben per E-Mail nicht möglich

Mit Strafverfügung wurde die Steuerpflichtige einer Abgabenhinterziehung für schuldig befunden. Sodann übermittelte die Steuerpflichtige durch ihren Rechtsanwalt an das Amt für Betrugsbekämpfung ein als „Einspruch“ betitelttes Schreiben in Form einer an ein E-Mail angehängten Datei. Das Amt teilte daraufhin mit, dass das E-Mail (samt seinem Anhang) rechtlich wirkungslos ist. Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist blieb erfolglos. Der VwGH bestätigte: Im Verfahren vor einem Finanzamt kommt einem E-Mail die Eigenschaft eines Anbringens oder einer Eingabe nicht zu. Da dies dem Rechtsanwalt bekannt sein muss, kommt auch die Wiedereinsetzung nicht in Betracht.

7 STEUERTERMINE JULI

Folgende Abgaben für das Monat **Mai 2023** sind am 15.07.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung



Folgende Lohnabgaben für das Monat **Juni 2023** sind am 15.07.2023 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Juni 2023** ist bis 31.07.2023 einzureichen.

Die Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle Versandhandelsumsätze vom 01.04.2023 bis 30.06.2023 hat bis zum 31.07.2023 zu erfolgen.

8 STEUERTERMINE AUGUST

Folgende Abgaben für das Monat **Juni 2023** sind am 15.08.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung



Folgende Abgaben für das **2. Quartal 2023** sind am 15.08.2023 fällig:

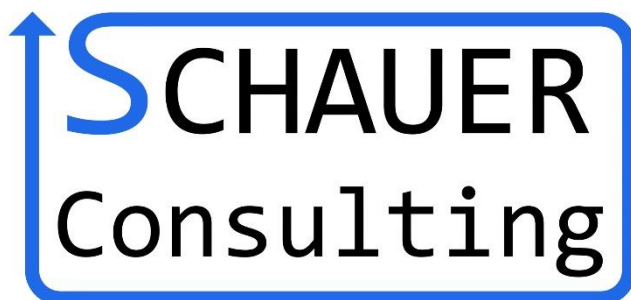
- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA) bei vierteljährlicher Buchhaltung
- Kammerumlage

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Juli 2023** sind am 15.08.2023 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Juli 2023** ist bis 31.08.2023 einzureichen.

Die **Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für das 3. Quartal 2023 sind am 15.08.2023 fällig.



Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung Betriebswirtschaftliche Beratung

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, SWK, EStR, Schauer Steuerberatung KG

